

320/0538/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Az: Andrea Schickedanz
Datum: 14.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Wahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder gem. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt i.V.m. § 55 Abs. 1, 3 und 4 HGO

Beschlussvorschlag:

Gem. § 55 HGO i.V.m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt werden als ehrenamtliche Magistratsmitglieder gewählt:

Erste Stadträtin/Erster Stadtrat: _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt besteht der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und neun ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

Die Wahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 3 HGO). Neben Stadtverordneten können auch andere Personen zu ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern gewählt werden, wenn diese die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (§§ 32 und 33 HGO).

Das Amt ehrenamtliche Stadträtin/ Stadtrat darf ungeachtet einer etwaigen Wahl jedoch nicht solchen Personen übertragen werden, auf die die Ausschließungsgründe der §§ 43 und 65 Abs. 2 HGO zutreffen. Auch Richter sollen nicht ehrenamtliche Stadträte sein. Sie dürfen nämlich nicht Aufgaben der Recht sprechenden und der vollziehenden Gewalt zugleich wahrnehmen.

Die Stellen ehrenamtlicher Beigeordneter sind gleichartige unbesoldete Stellen (§ 55 Abs. 1 HGO). Daher sind sie in einem Wahlgang mittels Verhältniswahl zu besetzen, also nach § 55 Abs. 4 HGO. Erste Stadträtin/Erster Stadtrat ist die erste Bewerberin/der erste Bewerber des Wahlvorschlages, welcher die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, welcher von beiden Erstplatzierten Erste Stadträtin/Erster Stadtrat wird. Bei der Wahl finden die Vorschriften des KWG entsprechend Anwendung. Das gilt auch für § 16 Abs. 2 Satz 2 KWG, soweit danach bei jedem Wahlgang der Name oder das Kennwort der Partei oder Wählergruppe anzugeben ist. Das ergibt sich nach dem Hess. VGH aus der Überlegung, dass sich die einzelnen Wahlvorschläge deutlich voneinander unterscheiden sein müssen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu ermöglichen und Irrtümer auszuschließen. Im Hinblick auf die Form und Strenge des Wahlverfahrens ist die Beachtung der Vorschriften zwingend geboten.

Gemeinsame Wahlvorschläge aus unterschiedlichen Fraktionen oder von Stadtverordneten sind keine unzulässigen Listenverbindungen und daher statthaft. Weil nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, stellen sie keine Listenverbindung dar (Listenverbindung = mehrere getrennt eingereichte Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in gleichlautenden parallelen Erklärungen von den Unterzeichnenden als verbunden erklärt werden.)

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, welche zu ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten gewählt worden sind, sollten unmittelbar nach ihrer Wahl, spätestens vor der Einführung und Ernennung dem Wahlleiter den Verzicht auf das Mandat erklären. Sie scheiden dann nämlich unmittelbar mit der Feststellung des Wahlleiters aus der Stadtverordnetenversammlung aus und bereiten damit den Weg für sofortiges Nachrücken. Andernfalls verlieren sie zwar mit dem Eintritt des Hinderungsgrundes nach § 65 Abs. 2 HGO ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung (§ 33 Abs.1 Nr. 2 KWG), scheiden aber frühestens mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters aus (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 KWG).

